



Auszug der für die Prävention relevanten und verbindlichen Bestimmungen der Rahmenordnung¹

Die Wahrheit wird euch frei machen

Rahmenordnung für die Katholische Kirche Österreich

Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen
gegen Missbrauch und Gewalt
Zweite, überarbeitete und ergänzte Ausgabe (2016)

¹ Die im Folgenden kursiv geschriebenen Textteile sind der Rahmenordnung wörtlich entnommen.



Die Prävention muss in allen Bereichen zu einem unbedingt notwendigen Bestandteil der seelsorglichen und pädagogischen Arbeit werden. Daher sind laut Rahmenordnung 2016 in allen Diözesen "Stabsstellen für Prävention gegen Missbrauch und Gewalt" einzurichten. Neu ist die "Verpflichtungserklärung auf die Rahmenordnung", die alle kirchlichen Mitarbeiter/innen unterschreiben müssen. Damit werde deutlich gemacht, dass alle in der Kirche Mitverantwortung tragen und dort hinschauen, wo man früher zu oft weggeschaut hat.

I. Nähe und Distanz²:

I. Grundsätzliches:

- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie besonders schutzbedürftigen Personen ist vor allem Beziehungsarbeit.
- Zur Gestaltung von Beziehungen gehört ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz. Dieses Zusammenspiel muss man als verantwortliche Person immer wieder aufs Neue anschauen, reflektieren und überprüfen.
- Grundlage jeder ernstzunehmenden und vertrauensvollen Beziehung zwischen einer Autoritätsperson und einem Kind oder Jugendlichen, ist das gegenseitige Zulassen von geistiger und emotionaler Ebene.
- Das Gefühl für Grenzen, für Nähe und Distanz ist subjektiv sehr unterschiedlich. Wenn zum Beispiel ein Kind beim Trösten nicht umarmt werden will, ist das zu unterlassen. Der Erwachsene ist dafür verantwortlich, dass Grenzen dieser Art wahrgenommen und eingehalten werden.
- Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen gilt es, besonders aufmerksam zu sein und ihnen die Möglichkeit zu geben, Nähe und Distanz selber zu bestimmen, aber immer so, dass möglichst alles vermieden wird, was Anlass zu Fehlinterpretationen oder übler Nachrede geben könnte.

II. Sexueller Missbrauch und Gewalt:

1. Grundsätzliches:

- Missbrauch und Gewalt (physische und psychische Gewalt, Vernachlässigung) stellen eine massive Grenzverletzung dar.³ Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist eine grobe, gewalttätige und machtvolle Ausnutzung dieser Nähe, auch dann, wenn es die Autoritätsperson selbst gar nicht so einschätzt.⁴
- Das Wissen um die Möglichkeit des Missbrauchs körperlicher Nähe darf nicht dazu führen, dass ein gesunder und notwendiger körperlicher Kontakt – unter anderem im Spiel – vermieden oder misstrauisch beobachtet wird.⁵
- Wichtig und notwendig sind einerseits eine Sensibilisierung der Wahrnehmung und andererseits konkrete Kenntnisse darüber, was im Falle eines Verdachts von Übergriffen jeglicher Art zu tun ist.

2. Strukturelle Bedingungen sexueller Gewalt⁶:

- Sexuelle Gewalt geht zunächst von Einzeltätern aus, hat aber auch strukturelle Bedingungen, die es diesen erleichtern, ihre Vorhaben umzusetzen. Daher ist es notwendig, auch die strukturellen Bedingungen sexueller Gewalt in den Blick zu nehmen. Oft erleichtern Strukturen den Tätern, ihre Autoritäts- oder Vertrauensposition missbräuchlich gegen Kinder und Jugendliche auszunutzen.
- Die besondere Stellung und moralische Reputation führten bisweilen dazu, dass Täter mehr geschützt wurden als die Opfer. Ein Blick auf diese unterstützenden Strukturen ist daher notwendig, um geeignete Schritte in präventiver Hinsicht und in der Intervention setzen zu können.

Faktoren, die sexuelle Gewaltübergriffe begünstigen und die Tätern entgegenkommen können, sind:

- Ein autoritärer oder autoritätsverschleiender Umgang mit der eigenen Position: Eltern, Lehrer, Erzieher, Gruppenleiter, Priester, etc. sind für Kinder und Jugendliche Autoritätspersonen, denen sie Vertrauen entgegenbringen. Die Beziehung zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Erwachsenen kennzeichnen Macht- und Ressourcenunterschiede, die im Falle sexueller Gewalt zur Befriedigung der Bedürfnisse von Erwachsenen schamlos ausgenutzt werden.
- Machtunterschiede dürfen nicht übersehen werden, weil sich sonst die Verantwortlichkeiten verschieben. Es muss mit ihnen konstruktiv, d.h. ethisch verantwortlich, umgegangen werden.¹⁸ Im kirchlichen Kontext besteht die besondere Gefahr der Spiritualisierung von Macht, die die Verantwortlichkeit verschleiert.

² RO, S.17, 2

³ RO, S.19 ff, 3

⁴ RO, S.17, 2

⁵ RO, S.17, 2

⁶ RO, S.24, 3.6.



III. Prävention:

1. Grundsätzliches:⁷

- Die Achtung der Menschenwürde ist vorrangiges Prinzip unseres Handelns. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht im Vordergrund. Gelingt deren Schutz in allen kirchlichen Institutionen, sind damit auch der Schutz der Mitarbeiter und der Schutz der Einrichtung vor Pauschalverdächtigungen und Vertrauensverlust gegeben. Es sind die aktive Verantwortung der Erwachsenen, der Institutionen und der Gesellschaft sowie unterschiedliche Präventionsmaßnahmen erforderlich, um die Entstehung eines „heilsamen Raumes“ für Kinder und Jugendliche bestmöglich zu garantieren.
- Rein kindbezogene Präventionsansätze haben zwar gewisse Effekte, stoßen aber schnell an ihre Grenzen. Es gibt keine nachweisbaren Erfolge im Hinblick auf die Fähigkeit von Kindern, Übergriffe in Missbrauchssituationen tatsächlich abzuwehren. Das strategische Vorgehen und der latente Druck, der in der Regel von Tätern ausgeübt wird, übersteigen die Abwehrfähigkeit der Kinder meistens deutlich.
- Es braucht grundsätzlich eine Kultur der konstruktiven Einmischung und Auseinandersetzung, eine „Kultur des Hinschauens“. Der Schutz von Kindern kann nur gelingen, wenn alle ihn als gemeinsames Anliegen und gemeinsame Verantwortung sehen. Die entsprechende Sensibilisierung und Professionalisierung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie die Schaffung von klaren Regeln und Strukturen sind notwendig.

2. Auswahl und Aufnahme von Mitarbeiter/innen⁸:

- Die Verantwortlichen in den Diözesen und Orden, die Regenten und die leitenden Mitarbeiter bemühen sich, bei der Auswahl und Aufnahme von Klerikern, Ordensleuten sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Reife der Persönlichkeit und dem Umgang mit Sexualität und Macht und damit verbundenen Problemen ein besonderes Augenmerk zu schenken.
- Im Aufnahmeverfahren wird auch die Einschätzung von Bezugspersonen (bisherige Lehrer, Seelsorger, Arbeitgeber) aus dem Umfeld der Kandidaten eingeholt.
- Werden belastende Faktoren deutlich, so wird eine Fachperson bei einem Aufnahme- bzw. Anstellungsverfahren beigezogen. Bei Seminaristen, Novizen und hauptamtlichen Mitarbeitern in der Pastoral ist eine psychologische Beurteilung grundsätzlich empfohlen.
- Für Weiekandidaten sind auch die österreichischen Richtlinien für Aufnahme und Ausbildung („ratio nationalis“) maßgeblich.
- Ein Strafregisterauszug muss bei der Anstellung neuer Mitarbeiter/innen und bei der Aufnahme ins Priesterseminar eingeholt werden.
- Die Erfahrung zeigt, dass bei Missbrauchstätern trotz erfolgter Therapie eine relativ hohe Rückfallsquote gegeben ist. Keinesfalls werden daher pädophile Missbrauchstäter in der Pastoral eingesetzt, wo der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besteht. Über mögliche Einsätze in anderen Bereichen wird eine Entscheidung im Einzelfall getroffen. Dabei werden die Art des Vergehens, die Schuldeinsicht und Wiedergutmachung des Täters, die Wiederholungsfahr und die größtmögliche Sicherheit für die Menschen im Wirkungsbereich berücksichtigt.
- Der Wiedereinsatz im kirchlichen Dienst ist zudem davon abhängig, ob dadurch ein berechtigtes Ärgernis oder eine Gefährdung des Vertrauens in die Kirche hervorgerufen werden kann.

3. Aus- und Weiterbildung⁹:

- **Selbstwahrnehmung und Biographiearbeit**
In der Ausbildung der Priester- und Ordensleute wird die Fähigkeit zur Selbstwahrnehmung gefördert. Kompetente Begleitung soll helfen, die eigene Biographie verantwortungsvoll zu sehen, zu reflektieren und gegebenenfalls therapeutische Schritte zu setzen.
- **Auseinandersetzung mit der Sexualität**
Eine fundierte, extern begleitete Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität und der Entwicklung der menschlichen bzw. emotionalen Reife und Beziehungsfähigkeit gehört notwendig zur Ausbildung.
- **Grenzüberschreitungen:**
In der Ausbildung werden Themen wie Rollenverantwortung, die Beachtung der notwendigen Verhaltensregeln insbesondere im Umgang mit Kindern und Jugendlichen –, Nähe und Distanz, sensibler Umgang mit Autorität und Abhängigkeitskonstellationen sowie subtile Formen von Grenzüberschreitungen bewusst gemacht. Letztere sind oft Vorboten eines sexuellen Missbrauchs.

⁷ RO, S.30, 1

⁸ RO S. 30, 1.1

⁹ RO, S.31, 1.2



- **Verantwortung für die persönliche Integrität:**
In der Ausbildung wird deutlich vermittelt, dass die Verantwortung für die Wahrung der eigenen Professionalität und der persönlichen und sexuellen Integrität in jedem Fall bei der auszubildenden Person selbst liegt.
 - **Leben in Gemeinschaft**
*Die Gemeinschaft im Priesterseminar bzw. Noviziat ist essenziell. Sie lässt erkennen, wie weit sich ein Seminarist, ein Novize oder eine Novizin auf Peer-Beziehungen einlassen kann bzw. welche Probleme im Zusammenleben in der Gruppe auftreten. Gerade diese Probleme sind ernst zu nehmen, anzusprechen und gegebenenfalls therapeutisch zu bearbeiten.
Für Kleriker und Ordensleute sind die Pflege des geistlichen Lebens und der Gemeinschaft besonders in den Blick zu nehmen, da dies wesentlich zum seelischen Gleichgewicht eines Priesters, Diakons, eines Ordensmannes oder einer Ordensfrau beiträgt. Im Besonderen soll auf die Wichtigkeit von angemessenen Freundschaften hingewiesen werden. Es ist verstärkt darauf zu achten, dass es für zölibatär lebende Menschen wichtig ist, eine familiäre Umgebung und ein inneres sowie äußeres Zuhause zu haben.*
 - **Regelmäßiger Besuch von Weiterbildungen**
Um die Professionalität der seelsorglichen und pädagogischen Tätigkeit zu gewährleisten, finden regelmäßig Weiterbildungen statt. Dafür werden auch auswärtige Experten beigezogen. Ein entscheidender Punkt dabei ist die Sensibilisierung für Hinweise auf Gewalt und sexuellen Missbrauch und der wachsame Umgang mit Anzeichen und Aussagen von Kindern.
 - **Selbstreflexion und offenes Gespräch**
Die persönliche Gewissensforschung, die geistliche Begleitung, die Beichte, die professionelle Supervision und die jährlichen Exerzitien bieten dem Einzelnen eine gute Gelegenheit zur Reflexion und Aussprache über die persönliche Lebenssituation, auch im sensiblen Bereich der Sexualität. Wichtig ist zu beachten, dass mit Enttäuschungen und Misserfolg gut umgegangen wird und diese nicht in kompensatorisches Fehlverhalten münden.
- 4. Verpflichtungserklärung¹⁰:**
- *Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirche sind über die in der Rahmenordnung angeführten Aspekte im Sinne der Prävention nachweisbar zu informieren und haben die Inhalte der Rahmenordnung in dem ihrer Funktion angemessenen Ausmaß anzuwenden und eine diesbezügliche Verpflichtungserklärung zu unterschreiben¹¹*
- 5. Umgang mit Verdachtsfällen¹²:**
- *Eine entscheidende Präventionsmaßnahme ist die Sicherheit, dass jedem Verdachtsfall ausnahmslos und ernsthaft nachgegangen wird, unabhängig davon, ob es sich um einen schweren oder weniger schweren Missbrauch handelt. Es braucht ein für die Kinder und Jugendlichen sowie für die erwachsenen Mitarbeiter/innen transparentes und faires Verfahren. Der Schutz des Kindes und des Jugendlichen steht dabei im Vordergrund.*
 - *Alle kirchlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, Verdachtsfälle von Missbrauch oder Gewaltanwendung (von ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Kirche) ausnahmslos bei der diözesanen Ombudsstelle zu melden, entweder direkt oder über den Vorgesetzten.*
 - *Wenn pastorale oder pädagogische Mitarbeiter/innen in ihrem Arbeitsbereich befürchten, dass ein Kind oder Jugendlicher Opfer von Gewalt oder Missbrauch sein könnte und die Frage im Raum steht, ob Gefahr in Verzug ist oder eine Meldung wegen Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt zu machen ist, steht auch die Leiterin der Stabsstelle für Prävention gegen Missbrauch und Gewalt für klärende Gespräche bezüglich der weiteren Vorgangsweise zur Verfügung.*

¹⁰ RO, S.31,1.3

¹¹ siehe RO, Teil D 8

¹² RO, S.32, 1.4



6. Stabsstelle für Prävention gegen Missbrauch und Gewalt¹³:

- Jeder Diözesanbischof errichtet nach Anhörung der zuständigen Gremien eine Stabsstelle mit einem/einer Kinder- und Jugendschutzbeauftragten. Es kann auch unter Leitung der/des Kinder- und Jugendschutzbeauftragten eine entsprechende Arbeitsgruppe zum Kinder- und Jugendschutz eingerichtet werden.
- Die Hauptaufgabe besteht in:
 - der Sensibilisierung für die Themen Gewalt und sexueller Missbrauch,
 - der Professionalisierung der mit jungen Menschen arbeitenden Mitarbeiter/innen,
 - der Information und der Beratung aller Mitarbeiter/innen,
- Ziel ist, einen ständigen Prozess der Sensibilisierung und Professionalisierung in Gang zu halten und entsprechende fördernde Maßnahmen vorzuschlagen. Die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen professionellen Stellen wird sehr empfohlen.
Die Entscheidung über die konkrete Arbeitsweise trifft der Ordinarius nach Beratung mit den zuständigen Gremien.

7. Beschwerdemanagement¹⁴:

- Für die Prävention ist bedeutsam, Möglichkeiten zu schaffen, sich mitzuteilen, und Kinder und Jugendliche darüber zu informieren
- Wichtig ist, dass den Kindern und Jugendlichen verschiedene nieder- und höherschwellige Angebote zur Verfügung stehen, die Äußerungen möglich machen.
- Einschlägige Angebote sollen Kindern und Jugendlichen durch die verantwortlichen Pädagog/innen, pastoralen Mitarbeiter/innen, Priester, Ombudsstelle usw., Informationen von einschlägigen Beratungsstellen zugänglich machen - Kinder- und Jugendanwaltschaft usw. , Infos über soziale Netzwerke, wie facebook usw.
- In der Aus- und Weiterbildung von Klerikern, Ordensleuten und Mitarbeitern soll auf die Qualifizierung geachtet werden, mit entsprechenden Andeutungen bzw. Äußerungen von Kindern umzugehen und als Vertrauensperson zur Verfügung zu stehen.
- Der Kontakt zu außerkirchlichen Kinder- und Jugendorganisationen kann hier hilfreich und fördernd sein.

8. Ergänzungen in den Dienstordnungen¹⁵:

- Alle kirchlichen Verantwortlichen sind aufgefordert, in den Dienstordnungen für Priester und Laien zum Thema „sexueller Missbrauch und Gewalt“ Hinweise und Bestimmungen für die Prävention und Regelungen für den Anlassfall zu erarbeiten und in Kraft zu setzen. Alle kirchlichen Mitarbeiter erhalten diese Rahmenordnung, bestätigen die Kenntnisnahme und verpflichten sich darauf, sie einzuhalten.

IV. Verhaltensrichtlinien¹⁶:

1. Grundsätzliches:

- Ziel der folgenden Regelungen ist es, einen sensiblen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Personen zu fördern. Die Regelungen basieren auf Anregungen verschiedener Kinderschutzorganisationen (z. B. terre des hommes; www.schau-hin.ch).
- Der folgende Rahmenkatalog für das Verhalten aller Mitarbeiter soll weder ein zwanghaftes Korsett sein, das Beziehungsarbeit unmöglich macht, noch Bestimmungen enthalten, die nur auf dem Papier stehen und die niemand kontrolliert. Er möchte ein sinnvolles Verhältnis von Nähe und Distanz definieren.
- Neben der grundsätzlichen Sensibilisierung und den positiven Grundhaltungen in der Beziehungsgestaltung mit Kindern und Jugendlichen, die von Respekt und Zuwendung getragen sind, braucht es in verschiedensten Situationen auch Grundlagen professionellen Verhaltens, wie es von Klerikern, Angestellten und Ehrenamtlichen einzufordern ist, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Personen zu tun haben. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sollen sich an den im nachstehenden Rahmenkatalog gestellten Prinzipien orientieren und sie im Hinblick auf die jeweilige Einrichtung konkret ausformulieren.

¹³ RO, S.32, 1.5

¹⁴ RO, S.32, 1.6

¹⁵ RO, S.32, 1.7

¹⁶ RO, S.33ff



2. Förderung der Rechte von Kindern und Jugendlichen:

Da die Katholische Kirche die Rechte von Kindern und Jugendlichen fördert, sind alle Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen zu Folgendem verpflichtet:

- *den Kindern und Jugendlichen mit Respekt zu begegnen und sie als Person und damit rechtlich selbständig anzuerkennen,*
- *sie als schutzwürdige Persönlichkeiten mit eigenen Bedürfnissen und Rechten wahrzunehmen,*
- *sich zu bemühen, ihre Persönlichkeit im Kontext ihres jeweiligen Umfeldes zu erfassen,*
- *mit ihnen kooperativ und respektvoll zu arbeiten und als Basis gegenseitiges Vertrauen und Wertschätzung walten zu lassen,*
- *mit ihnen so zu arbeiten, dass dabei ihre Fähigkeiten und Talente gefördert werden und ihre Leistungsfähigkeit entwickelt wird,*
- *ihre Gedanken und Überlegungen gelten zu lassen und ihre Aussagen ernst zu nehmen.*

3. Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen:

Kinder und Jugendliche haben das Recht:

- *angehört zu werden - ihre Gedanken und Meinungen sind einer sorgfältigen Überprüfung würdig,*
- *ermutigt und unterstützt zu werden, bei Entscheidungsfindungen in eigener Sache aktiv teilzunehmen,*
- *auf Wohlbefinden sowie auf fördernde und schützende Entwicklung, damit sie ihre eigenen Fähigkeiten erkennen können,*
- *als Akteure ihrer eigenen Entwicklung betrachtet zu werden; dabei ist ihrer Gesundheit und Sicherheit, ihrem Wohlbefinden sowie ihrem Interesse ganz besondere Bedeutung beizumessen,*
- *im Kontext ihrer eigenen Kultur, Religion und ethnischen Herkunft respektiert und verstanden zu werden.*
- *ihre Bedürfnisse werden erkannt, und diesen wird, sofern möglich, im familiären Zusammenhang entsprochen.*

4. Für den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ist verpflichtend:

- *beim Umgang mit Kindern und Jugendlichen deren Rechte zu respektieren,*
- *eine Kultur der Offenheit zu fördern, in der ihre Fragen und Probleme geäußert und diskutiert werden dürfen,*
- *ihnen im Rahmen einer „Bewusstseins-Schulung“ unter Berücksichtigung ihres Alters den Unterschied zwischen akzeptablen und inakzeptablen Verhaltensweisen Erwachsener zu erklären,*
- *heikle Situationen zu vermeiden, die zu Anschuldigungen führen können;*
- *sich bewusst zu sein, dass das eigene Verhalten, z. B. das Ergreifen der Hand eines Kindes – selbst wenn dies zu seiner Beruhigung geschieht –, von Drittpersonen oder vom Kind oder dem Jugendlichen selbst anders interpretiert werden kann,*
- *Situationen zu meiden, bei denen sie isoliert (abgesondert) sind – z. B. in Autos, Büros oder Räumlichkeiten, so dass die jeweiligen Vorgänge nicht von Dritten eingesehen werden können,*
- *sich falschem Verhalten zu widersetzen und Gefahren, die zu Gewalthandlungen gegenüber Kindern oder Jugendlichen führen können, zu erkennen,*
- *dafür zu sorgen, dass sich – wenn immer möglich – andere Erwachsene in deren Sichtweite aufhalten; wo dies nicht möglich ist, muss nach einer anderen Lösung gesucht werden;*
- *mit ihnen darüber zu sprechen, wie andere Personen sich ihnen gegenüber verhalten,*
- *sicherzustellen, dass sie bei fotografischen Aufnahmen (auch Videos usw.) korrekt gekleidet sind und dass sexuell suggestive Posen vermieden werden,*
- *sicherzustellen, dass sie bei Ausgängen/Ausflügen mit einem Erwachsenen stets von einer zweiten erwachsenen Person begleitet werden. Besucht ein Erwachsener das Kind oder den Jugendlichen in seinem Zimmer, muss die Tür jederzeit offen stehen.*
- *dass der bevorzugte Ort für die Spendung des Bußsakramentes der auch für andere gut sichtbar aufgestellte Beichtstuhl in der Kirche ist. Zu vermeiden sind Beichten oder Beichtgespräche an anderen Orten mit Kindern oder Jugendlichen, wenn keine anderen Personen im Haus oder in der Nähe sind. Immer muss bei der Beichte oder beim Beichtgespräch die nötige physische Distanz gewahrt bleiben.*

5. Für den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ist untersagt:

- *jegliche körperliche Züchtigung, wie Schläge oder andere Formen physischer Gewalt,*
- *jede Form von sexueller Beziehung zu Kindern oder Jugendlichen,*
- *missbräuchlich zu handeln, Tätigkeiten dieser Art zu organisieren oder Aktivitäten zu fördern, sie dem Risiko gewalttätiger Handlungen auszusetzen,*



- gewalttätige oder ausbeuterische Beziehungen zu Kindern oder Jugendlichen,
- physisch oder sexuell provozierende Sprache, Gebärden und Handlungen,
- mit einem Kind oder Jugendlichen alleine zu übernachten,
- sie allein zu sich nach Hause einzuladen,
- ihnen bei persönlichen Tätigkeiten zu helfen, die sie allein erledigen können, z. B. sich waschen, anziehen, zur Toilette gehen usw.,
- Aktivitäten stillschweigend zu gestatten oder gar daran teilzunehmen, bei denen das Verhalten des Kindes oder des Jugendlichen möglicherweise zu gewalttätigen oder illegalen Handlungen führt,
- sie zu beschämen, zu demütigen, herabzusetzen, zu entwürdigen oder sie anderen Formen psychischer Gewalt auszusetzen,
- andere Kinder oder Jugendliche zu diskriminieren, indem einem Einzelnen bevorzugte Behandlung gewährt wird, z. B. mittels Geschenken, Zuwendung, Geld usw.,
- sich übertrieben lange mit einem Kind oder einem Jugendlichen allein zu beschäftigen und sie damit von den anderen abzugrenzen,
- Fotos, Videos usw., die das Kind oder den Jugendlichen in seiner Würde verletzen, herzustellen bzw. anzuschauen.

V. Wichtige Hinweise für den Umgang mit Vermutungen und Beobachtungen¹⁷:

1. Grundsätzliches:

- Einem begründeten Verdacht, aber auch Gerüchten, muss nachgegangen werden. Ein Verdacht muss zerstreut oder erhärtet werden.
- Verdacht heißt nicht Beweis, sondern Hinweis auf möglichen Missbrauch. Bei Kenntnis auch nur des Verdachtes eines Übergriffes gilt neben der staatlichen Ordnung auch die kirchliche Ordnung, wie sie in dieser Rahmenordnung zusammengefasst ist.
- Es bedarf der Zivilcourage, einen Verdacht zu melden.
- Erwachsene dürfen, wenn sie unkorrekte oder jedenfalls unbedachte Verhaltensweisen bei einem Priester, Diakon, Religionslehrer oder einer Religionslehrerin usw. wahrnehmen, nicht wegschauen. Sie sind verpflichtet, den Vorgesetzten zu verständigen bzw. sich an die Diözesane Ombudsstelle zu wenden.¹⁸

Zu beachten ist:

- Ruhe bewahren, nichts Übereiltes unternehmen.
- Niemand kann in Fällen von sexuellem Missbrauch oder Gewalt allein Hilfestellung geben. Es bedarf der Zusammenarbeit der verschiedenen Helfer/innen und Institutionen.
- Für ein klärendes Gespräch und Informationen zu möglichen Hilfestellungen, steht die Ombudsstelle für Opfer von Missbrauch und Gewalt zur Verfügung.
- Konfrontationen der Täter mit dem Verdacht sollen nicht übereilt erfolgen, um zu vermeiden, dass die Kinder bzw. Jugendlichen, die oft vom Täter abhängig sind, von diesem unter Druck gesetzt werden können.
- Konfrontationsgespräche finden erst im Aufdeckungsprozess statt, der unter Begleitung von professionellen Helfern geplant und durchgeführt werden muss.
- **Wichtig: wenn Gefahr im Verzug ist, hat von der jeweiligen Leitung der Einrichtung oder Organisation (Pfarrer in der Pfarre Kindergartenleiterin in den Kindergärten usw.) unverzüglich eine Meldung an das Jugendamt wegen Kindeswohlgefährdung zu erfolgen. Auskünfte dazu in der Stabsstelle für Prävention gegen Missbrauch und Gewalt.**

2. Unterstützung der Betroffenen¹⁹

- In Einrichtungen, die mit einem Missbrauch in ihrem Bereich konfrontiert werden, gibt es oft so etwas wie einen „institutionellen Schock“. Einen solchen Schock erfährt auch das Umfeld von Opfern und Tätern.
- Verwandte, Freunde, Bekannte und Arbeitskollegen reagieren mit Entsetzen, Ungläubigkeit und Ratlosigkeit auf die Information über einen sexuellen Missbrauch in ihrem Umfeld, in ihrer Familie, in ihrer Gemeinde oder in ihrer Einrichtung. Von einem fassungslosen „Das kann einfach nicht wahr sein!“ bis zur selbst-beschuldigenden Frage „Warum hat keiner von uns etwas bemerkt?“ oder „Warum wurde nicht früher etwas unternommen?“ reicht die Fragenpalette, die zeigt, dass oft auch das Umfeld eines Opfers oder eines Täters traumatische Erfahrungen bewältigen muss.

¹⁷ RO, S.34, 3

¹⁸ RO, S.18, 2 Nähe und Distanz

¹⁹ RO, S.35, 3.3



- *Die Dienstfreistellung eines mutmaßlichen Täters reißt immer wieder eine große Kluft in eine Pfarre oder in eine Einrichtung. Verachtung und Solidarität, Mitgefühl und Zweifel erzeugen ein Wechselbad der Gefühle, mit dem viele überfordert sind.*
- *Der Ordinarius bzw. eine von ihm beauftragte Person trägt im Rahmen seiner Zuständigkeit dafür Sorge, dass den im Umfeld betroffenen Personen entsprechende Unterstützung und Hilfestellung angeboten wird (z.B. Supervision, Coaching, Rechtsberatung etc.).*

VI. Bestimmungen für Verantwortungsträger/innen²⁰:

Der verantwortliche Umgang mit Missbrauch und Gewalt betrifft vergangene, bereits länger zurückliegende und aktuelle Fälle in gleicher Weise. Der Diözesanbischof und seine Mitarbeiter/innen müssen sich vor allem vom Bemühen um Wahrheit und Gerechtigkeit im Umgang mit Missbrauch und Gewalt in der Kirche leiten lassen.

1. Diözesanbischof:

Der Diözesanbischof und die von ihm beauftragten Verantwortungsträger/innen sorgen dafür, dass in der Diözese in allen kirchlichen Einrichtungen ein umfassender Prozess in Gang kommt im Hinblick auf die Förderung von Bewusstseinsbildung, Prävention und den klaren und konsequenten Umgang mit dem Problem von Missbrauch und Gewalt in der Kirche.

2. Ordensgemeinschaften:

- *In den Ordensgemeinschaften tragen die jeweiligen Oberen besondere Verantwortung für ihren Bereich im Hinblick auf den Umgang mit Missbrauch und Gewalt. Auch für sie steht die Sorge für die Opfer an erster Stelle.*
- *Sie setzen sich weiters dafür ein, dass in ihrem Bereich alles geschieht, um Missbrauch und Gewalt zu verhindern. Die Maßnahmen dieser Rahmenordnung sind dabei für sie verpflichtend. Sie sind sich bewusst, dass sie hier eine besondere Verantwortung sowohl für ihre Gemeinschaft als auch für die Ortskirche tragen.*

3. Pfarren:

- *Der Pfarrer oder der ihm rechtlich Gleichgestellte trägt als Gemeindeführer besondere Verantwortung für seine Gemeinde. Er muss deshalb Sorge tragen, dass alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Pfarre über die Bestimmungen und Verhaltensrichtlinien zur Prävention von Missbrauch informiert sind. In seiner Funktion muss er bei Verletzung der Bestimmungen und Verhaltensrichtlinien entsprechende Konsequenzen setzen.*
- *Teil der Maßnahmen zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch ist eine breite interne Information. Aus diesem Grund sollte sich der Pfarrgemeinderat mindestens einmal pro Funktionsperiode mit diesem Thema beschäftigen. Sie können und sollen dabei auf die Anregungen der Stabsstelle für Prävention gegen Missbrauch und Gewalt zurückgreifen.*
- *Es ist wichtig, das Thema „Nähe und Distanz“ in entsprechender Form in die Pfarrgemeinde einzubringen und mit den Mitarbeitern zu diskutieren. Gerade an die Eltern wird durch eine offene und regelmäßige Behandlung des Themas die eindeutige Botschaft gesendet, dass das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen in der Pfarre an erster Stelle steht.*
- *In jedem Pfarrgemeinderat soll eine Person eigens für diese Thematik beauftragt sein. Diese Person unterstützt den verantwortlichen Priester beim Wachen der Thematik und bei der Einhaltung der Rahmenordnung. Der Name dieser Person ist dem Ordinariat mitzuteilen.*

Vorschläge für die Pfarrpastoral²¹:

- *Für die Auseinandersetzung mit dem Thema Missbrauch und Gewalt gibt es viele verschiedene Ansatzpunkte. Dabei sind die von der Stabsstelle für Prävention gegen Missbrauch und Gewalt erarbeiteten Unterlagen und Kursprogramme mit einzubeziehen.*
- *Jedes PGR-Mitglied erhält rechtzeitig vor der Sitzung diese Rahmenordnung, um sich mit dem Inhalt vertraut zu machen. In der PGR-Sitzung werden Fragen und Anmerkungen gemeinsam besprochen. Ein PGR-Mitglied stellt die Inhalte dieser Rahmenordnung in einem Kurzreferat vor. Anschließend wird gemeinsam überlegt, wie die Umsetzung der Bestimmungen und Verhaltensrichtlinien in der Pfarre erfolgen kann. Im PGR wird der Schwerpunkt auf das Besprechen der Verhaltensrichtlinien gelegt.*

²⁰ RO, S.36 ff, 4

²¹ RO, S.54, 1 Vorschläge für die Pfarrpastoral



- *Das Thema Nähe und Distanz kann umfassender bearbeitet werden, indem gemeinsam überlegt wird, in welchen Bereichen der Pfarre es Gefährdungen im Hinblick auf Nähe und Distanz gibt. In weiterer Folge soll konkreter Veränderungsbedarf benannt werden.*
- *Referent/innen können über die diözesane Ombudsstelle, die diözesane Kommission oder die Stabsstelle für Prävention gegen Missbrauch und Gewalt angefragt werden.*

4. Kinder- und Jugendpastoral²²:

- *Alle in der Kinder- und Jugendpastoral tätigen Personen müssen eine Grundausbildung²³ absolvieren, in der unter anderem auch die Problematik von Missbrauch und Gewalt thematisiert wird.*
- *Bei der Auswahl neuer Gruppenleiter ist darauf zu achten, dass es sich um reife und ausgewogene Persönlichkeiten handelt, die aufgrund ihrer Begabung grundsätzlich für Kinder- und Jugendarbeit geeignet sind und die Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung mitbringen.*
- *Die Katholische Jungschar bzw. die Katholische Jugend unterstützen Pfarren, das Thema gemeinsam mit interessierten Personen insbesondere aus dem Bereich der Kinder- und Jugendpastoral zu bearbeiten:*
- *Eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema „Nähe und Distanz“ und der Umgang mit den Bestimmungen und Verhaltensrichtlinien für die in der Kinder- und Jugendarbeit Verantwortlichen besonders notwendig, um eine bessere Einschätzung für das richtige Verhalten zu bekommen.*
- *Beim Thema „Sexueller Missbrauch“ geht es vorrangig um Begriffsdefinitionen, die Frage „Was tun bei Verdacht?“ sowie Präventionsmaßnahmen.*

I. Religionsunterricht und das katholische Schulwesen:

- *Die Schule ist jener Ort, an dem im Religionsunterricht und in katholischen Privatschulen besonders viele Kontakte von Vertretern der Kirche mit Kindern und Jugendlichen geschehen.*
- *Der schulische Kontext ist von einer notwendigerweise sehr engen Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche geprägt. In der Praxis erfordert dies eine Vertrauensbasis, die insbesondere bei Verdacht auf Missbrauch oder Gewaltanwendung wesentlich ist; natürlich unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Vorschriften.*

II. Kirchliche Gemeinschaften oder Einrichtungen:

- *Die vorliegende Rahmenordnung ist für alle kirchlichen Gemeinschaften und Einrichtungen in Österreich verbindlich.*
- *In diesem Sinn ist es für deren Leiter/innen selbstverständlich, die österreichweiten Regelungen und Standards, die in dieser Rahmenordnung beschrieben sind, anzuerkennen. Sie orientieren sich an ihnen und beachten die festgehaltenen Vorgangsweisen in ihrem Bereich. Die Bestimmungen dieser Rahmenordnung sind für ihre Gemeinschaft oder ihre Einrichtung in Kraft zu setzen.*

VII. Diözesane Stellen und deren Zuständigkeiten:

1. Ombudsstelle der Diözese Gurk für Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch²⁴

- *In jeder Diözese ist eine Ombudsstelle eingerichtet, an die Fälle von Missbrauch und Gewalt herangetragen werden können und die eine Hilfe für mutmaßliche Opfer und deren Angehörige anbietet.*
Leitung: HR Mag. Lieselotte Wolf, 0676-8772-6488, ombudsstelle@kath-kirche-kaernten.at

Aufgaben:

- *Die Ombudsstellen können Krisenintervention leisten und vermitteln bei Bedarf psychotherapeutische und gegebenenfalls seelsorgliche Hilfe.*
- *Weiters haben sie den Auftrag, kirchliche Einrichtungen in Fragen der Verhinderung sexuellen Missbrauchs fachlich zu beraten und auf Defizite in der Prävention und im Umgang mit Vorwürfen von Gewalthandlungen und von sexuellem Missbrauch hinzuweisen.*
- *Sie kooperieren diesbezüglich auch mit den Stabsstellen für Prävention gegen Missbrauch und Gewalt.*

²² RO, Zusammenfassung S.37, 4.4 und S.54, 1.2

²³ Siehe Vorschlag Präventionskonzept

²⁴ RO, S.40,41, Einrichtungen, Ombudsstellen



2. Diözesane Kommission gegen Missbrauch und Gewalt²⁵:

- *In jeder Diözese ist eine Kommission eingerichtet, die aufgrund von Erhebungen, die eine möglichst umfassende und objektive Beurteilung des Sachverhalts gewährleisten sollen, dem Ordinarius entsprechende Empfehlungen gibt.*
- *Der Diözesanbischof ernennt mindestens vier und höchstens sieben Kommissionsmitglieder, aus deren Mitte ein/e Vorsitzende/r zu wählen und vom Diözesanbischof zu bestätigen ist. Die Funktionsdauer der Kommission beträgt fünf Jahre.*
- *Die Kommission agiert unabhängig und weisungsfrei. Sie hat bei ihrer Tätigkeit den Grundsatz der Objektivität zu wahren und – so weit möglich – alle zur Beurteilung des Sachverhalts relevanten Umstände in Betracht zu ziehen.*
- *Dienststellen und Einrichtungen der Diözese sind unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet, der diözesanen Kommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.*

Aufgaben²⁶:

- *Aufgabe der Kommission ist es, zu den ihr von der Ombudsstelle, vom Diözesanbischof oder Ordensoberen vorgelegten Fällen von mutmaßlichen Gewalthandlungen oder sexuellem Missbrauch Erhebungen durchzuführen, um zu einer möglichst umfassenden und objektiven Beurteilung des Sachverhalts zu gelangen.*
- *Dabei ist dem Beschuldigten die Möglichkeit einer umfassenden Stellungnahme zu geben. Ziel ist es, aufgrund der Ergebnisse Empfehlungen zur weiteren Vorgangsweise im Hinblick auf den Beschuldigten zu geben, soweit es im Rahmen von Vorerhebungen möglich ist.*

3. Stabsstelle für Prävention gegen Missbrauch und Gewalt²⁷:

- *Jeder Diözesanbischof errichtet nach Anhörung der zuständigen Gremien eine Stabsstelle mit einem/einer Kinder- und Jugendschutzbeauftragten. Es kann auch unter Leitung der/des Kinder- und Jugendschutzbeauftragten eine entsprechende Arbeitsgruppe zum Kinder- und Jugendschutz eingerichtet werden.*
Leitung: Rolanda Honsig-Erlenburg, 0676-8772-6487, rolanda.honsig-erlenburg@kath-kirche-kaernten.at

Aufgaben:

- *der Sensibilisierung für die Themen Gewalt und sexueller Missbrauch,*
- *der Professionalisierung der mit jungen Menschen arbeitenden Mitarbeiter/innen,*
- *der Information und der Beratung aller Mitarbeiter/innen,*
- *Ziel ist, einen ständigen Prozess der Sensibilisierung und Professionalisierung in Gang zu halten und entsprechende fördernde Maßnahmen vorzuschlagen.*
- *Die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen professionellen Stellen wird sehr empfohlen.*
- *Die Entscheidung über die konkrete Arbeitsweise trifft der Ordinarius nach Beratung mit den zuständigen Gremien.*

²⁵ RO, S.41, Einrichtungen, Die diözesanen Kommissionen

²⁶ RO, S.45, Verfahren bei der diözesanen Kommission

²⁷ RO, S.11, 1.5